

Guss und Schmiedeteile: Erstmuster Lieferungen

Guss und Schmiedeteile: Erstmuster Lieferungen für die Firma B&S Metallbe- und -verarbeitungs GmbH

(nachfolgend Käufer genannt)

1. Vorwort

Erstmuster sind Teile, die vollständig unter der Verwendung von Einrichtungen und Verfahren unter geeigneten Bedingungen und unter Lenkung der Serienfertigung hergestellt wurden (im Gegensatz dazu Vormuster). Mit einem Erstmuster soll der Beweis erbracht werden, dass der Hersteller (der Erzeuger des Gussteiles) in der Lage ist, die Qualitätsanforderungen bezüglich der Maßhaltigkeit, der Werkstoffzusammensetzung, der Werkstoffeigenschaften und der Funktion zu erfüllen.

2. Vormuster und Erstmuster vertragliche Vereinbarungen

Die Lieferung und Anzahl von Erstmustern, in der Regel 5 Stück, aber auch Vormuster, werden schriftlich mit dem Hersteller vereinbart. Falls die vereinbarten Grenzwerte oder Toleranzen am Erstmuster überschritten werden und wenn der Käufer sein Einverständnis für solche Abweichungen gibt, dürfen neue Grenzwerte und Toleranzen vereinbart werden. Die Annahmebedingungen werden vorweg vertraglich schriftlich vereinbart. Dies gilt auch für zeitlich begrenzte Abweichgenehmigungen, die durch den Käufer ausgestellt wurden.

3. Vormuster

Vormuster sind Bedarfe, die für Prototypen oder Test`s benötigt werden. Die Fertigung muss nicht aus Serienwerkzeugen und -bedingungen erfolgen. Die Maßhaltigkeit und Materialspezifikation muss durch Messprotokolle und Materialanalysen nachgewiesen werden.

4. Erstmuster

Vor Serienlieferungen sind Teile aus neuen Werkzeugen, Modelle, Werkzeug-, Modelländerungen und nach technischen Änderungen anhand 5 Erstmuster, falls nicht anderes vereinbart, per Messprotokoll und Materialnachweis (Chemie und Härteprüfung im Bereich zu bearbeitender Flächen, mit am Teil geringster Materialstärke, falls nicht bereits in der Zeichnung vorgegeben) der Nachweis der geforderten Spezifikation zu erbringen. Geforderte Lunkerfreiheit ist durch geeignete Prüfverfahren (z.B. Sägen an kritischen Stellen) an 2 wahllos entnommenen Teilen durch den Hersteller nachzuweisen. Darüberhinausgehende Prüfverfahren sind im Vorfeld festzulegen. Der Käufer wird die angehenden Werte vor der Freigabe der Teile gegenprüfen. Eine vollständige Bemusterung ist auch bei bereits zuvor gelieferten Vormustern erforderlich.